

## EuGVVO-Reform verabschiedet

Der Rat der Justizminister hat am 6. Dezember 2012 eine Reform der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 verabschiedet. Die Vorschriften der neuen Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden ab dem 10. Januar 2015 zur Anwendung kommen.

Kernpunkte sind die Abschaffung des Exequaturverfahrens, die Einschränkung von Rechtsmissbrauch innerhalb des Zuständigkeitsrechts (sog. "Torpedoklagen") und die Schaffung eines allgemeinen Verbrauchergerichtsstands. Die Schiedsgerichtsbarkeit hingegen bleibt auch zukünftig außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO.

### Hintergrund der Reform

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (im Folgenden EuGVVO genannt) regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit von Gerichten sowie die Anerkennung und Vollstreckung von zivil- oder handelsrechtlichen Entscheidungen (also Urteilen, Beschlüssen, etc.) bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten innerhalb der EU.

Bereits im April 2009 gab die EU-Kommission einen Bericht über die Erfahrungen mit der EuGVVO heraus. Gleichzeitig veröffentlichte sie ein Grünbuch, in dem die politischen Ziele und deren mögliche Umsetzung aufgezeigt wurden.

Am 1. Januar 2013 trat nun die Neufassung der EuGVVO in Kraft – Verordnung (EU) Nr. 1215/2012. Geltung erlangen die maßgeblichen Regelungen allerdings erst ab dem 10. Januar 2015.

### Wesentliche Merkmale der Reform

Im Mittelpunkt der Reform stehen drei zentrale Punkte:

- Die Entscheidungen eines Mitgliedstaats sind zukünftig in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es eines weiteren Zwischenverfahrens bedarf (Verzicht auf das sog. Exequaturverfahren).
- Verfahrensverzögernde Taktiken (sog. "Torpedoklagen") sind bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen zukünftig grundsätzlich nicht mehr möglich. Unternehmen sollten dies schon heute beim Verhandeln von Gerichtsstandsklauseln berücksichtigen. Allerdings ist die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands weiterhin nicht in jedem Fall empfehlenswert.
- Bei Verbrauchergeschäften im Anwendungsgebiet der EuGVVO kann ein Verbraucher gegen den Unternehmer stets an seinem Wohnsitz klagen. Dass der Unternehmer zu Geschäftszwecken eine Niederlassung o.ä. innerhalb des Anwendungsgebiets der EuGVVO unterhält, ist dafür nicht (mehr) erforderlich.

### Überblick

- Verzicht auf Exequaturverfahren
- Einschränkung der Möglichkeit des Rechtsmissbrauchs mit "Torpedoklagen"
- Vermeidung von Parallelverfahren mit Drittstaatenbezug
- Verbesselter Verbraucherschutz
- Klärung des Anwendungsbereichs
- Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs
- Inkrafttreten und Anwendungsbeginn

## Verzicht auf Exequaturverfahren

Die wichtigste Änderung der EuGVVO ist wohl die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei der Vollstreckung von Titeln anderer Mitgliedstaaten.

### Derzeitige Rechtslage

Nach bisherigem Recht können Titel des einen Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat erst dann vollstreckt werden, nachdem sie von einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats für vollstreckbar erklärt wurden (sog. Exequaturverfahren).

Einem Bericht der Kommission zufolge führt dieses Verfahren lediglich zu Kosten bei Justiz und Bürgern, ohne einen echten Wert für die Rechtspflege darzustellen. Aus einem dem Bericht zugrunde liegenden Gutachten ergibt sich, dass derzeit in gerade einmal fünf Prozent der Fälle die Vollstreckbarerklärung durch die Gerichte verweigert wird. Gleichzeitig dauern die Verfahren – je nach Mitgliedstaat – zwischen zwei Stunden und sieben Monaten. Das Verfahren führt also zu unnötigen Kosten und Verzögerungen, sowie zu ungleichen Rahmenbedingungen bei der Justizgewährung.

### Zukünftige Rechtslage

#### 1. Abschließende Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

Art. 36 I und Art. 39 der Neufassung sehen vor, dass weder die Anerkennung noch die Vollstreckung von abschließenden Entscheidungen eine Anerkennungs- bzw. Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht des ersuchten Mitgliedstaats voraussetzen. Dasselbe gilt nach Art. 58 und 59 für die Vollstreckung von öffentlichen

Urkunden und gerichtlichen Vergleichen.

Erforderlich für die Vollstreckung ist nur noch, dass der Vollstreckungsgläubiger beim zuständigen Vollstreckungsorgan die zu vollstreckende Entscheidung und eine Bescheinigung nach Art. 53 bzw. 60 vorlegt. In dieser Bescheinigung wird die Vollstreckbarkeit durch das aussprechende Gericht bzw. die die öffentliche Urkunde erlassende Behörde bestätigt. Das zuständige Vollstreckungsorgan bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats, Art. 41 I der Neufassung.

Dem Europäischen Gesetzgeber ist bewusst, dass Schuldner dadurch einem erhöhten Risiko rechtswidriger Vollstreckung ausgesetzt werden. Der Schutz des Schuldners soll durch folgende Mechanismen gewährleistet werden:

- Zustellung der Vollstreckungsbescheinigung nach Art. 53 der Neufassung. Diese muss auf Antrag des Schuldners in dessen Sprache übersetzt werden, falls dies nicht bereits vom Vollstreckungsorgan veranlasst wurde (Art. 42 III und Art. 43 II).
- Möglichkeit der "Beschwerde" gegen Anerkennung bzw. Vollstreckung nach Art. 46 i. V. m. Art. 45. Die Vollstreckungsversagungsgründe der bisherigen Art. 34 und 35 sind dabei unverändert in Art. 45 des verabschiedeten Entwurfs zusammengefasst worden.
- Rechte gegen die Vollstreckung, die nach den Gesetzen des ersuchten Mitgliedstaats vorgesehen sind, gelten gemäß dem 30. Erwägungsgrund auch im Falle interstaatlicher Vollstreckung (Durchbrechung der Autonomie der Verordnung). Für Deutsch-

land bedeutet dies, dass insbesondere die §§ 766, 767 ZPO (Vollstreckungserinnerung und Vollstreckungsgegenklage) zur Anwendung kommen.

### 2. Vorläufige Entscheidungen

Für den Bereich der einstweiligen bzw. sichernden Maßnahmen differenziert die Verordnung:

- Grundsätzlich sollen einstweilige Maßnahmen eines auch in der Hauptsache zuständigen Gerichts unmittelbar vollstreckbar sein (Art. 42 II; s. o.). Dabei sind künftig auch ohne rechtliches Gehör erlassene einstweilige Maßnahmen grds. vollstreckbar, es sei denn, dem "Beklagten" ist vor Vollstreckung die Entscheidung nicht zugestellt worden (Art. 42 II lit. c)).
- Maßnahmen, die von einem Gericht angeordnet wurden, das in der Hauptsache *nicht* zuständig ist, sollen hingegen auf das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats begrenzt sein (33. Erwägungsgrund und Umkehrschluss aus Art. 42 II).

### Einschränkung der Möglichkeit des Rechtsmissbrauchs mit "Torpedoklagen"

Zweites Hauptanliegen der Kommission und der Justizminister war der "Kampf gegen Rechtsmissbrauch".

### Derzeitige Rechtslage

Nach geltendem Recht hat das zuerst angerufene Gericht Vorrang vor später angerufenen Gerichten. Ein später angerufenes Gericht hat das Verfahren auszusetzen, solange das zuerst angerufene Gericht seine Zuständigkeit überprüft. Dieser an sich logische Mechanismus führte in der Praxis

jedoch zu prozesstaktischen Auswüchsen: Eine Partei, die eine erfolgreiche Klage zu befürchten hat, legt negative Feststellungsklage bei einem an sich zuständigen Gericht ein, das überlastet bzw. für seine "Trägheit" bekannt ist, um auf diese Weise das Verfahren zu verschleppen (sog. "Italienischer Torpedo").

### Zukünftige Rechtslage

Wenigstens in den Fällen, in denen die Parteien einen *ausschließlichen* Gerichtsstand vereinbart haben, ist diese Taktik zukünftig nicht mehr möglich. Nach Art. 31 II der Neufassung genießt das ausschließlich vereinbarte Gericht den Vorrang. Und zwar unabhängig davon, wann es angerufen wurde und ob die Gerichtsstandsvereinbarung nach Ansicht des angerufenen Gerichts wirksam ist. Demnach müssen alle anderen Verfahren ruhen, solange das (potentiell) ausschließlich vereinbarte Gericht seine Zuständigkeit prüft.

Ob eine solche Gerichtsstandsvereinbarung wirksam ist oder nicht, richtet sich hierbei nicht mehr nach autonom europarechtlicher Auslegung, sondern ausdrücklich nach dem Recht des vereinbarten Gerichts (Art. 25 I und 20. Erwägungsgrund). Dieser Punkt ist bemerkenswert angesichts der Tendenz eines immer autonomer werdenden Europarechts.

Freilich deckt die Regelung in Art. 31 II nur einen von vielen Anwendungsfällen der "Torpedoklagen" ab. Diese Prozesstaktik wird damit nicht gänzlich ausgeschlossen. In all den Fällen, in denen kein ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart wurde, bleibt sie auch nach der Reform möglich.

### Vermeidung von Parallelverfahren mit Drittstaatenbezug

Bislang hat das Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Zuständigkeit sich aus der EuGVVO ergibt, in jedem Fall das Verfahren anzunehmen und zu führen. Dies gilt selbst dann, wenn ein Gericht eines Drittstaats bereits mit demselben Sachverhalt befasst ist.

Die neu eingefügten Art. 33 und Art. 34 räumen dem angerufenen und nach der EuGVVO zuständigen Gericht nunmehr ein Ermessen ("kann") ein, das Verfahren auszusetzen, wenn dies der Vermeidung überflüssiger Parallelverfahren dient. Es steht ebenfalls im Ermessen des Gerichts, das Verfahren jederzeit wieder aufzunehmen.

Zwar geben die Art. 33 und 34 gewisse Bedingungen für die jeweiligen Ermessensentscheidung vor, doch sind diese recht weit gefasst. So wird lediglich die Vollstreckbarkeit der Drittstaatenentscheidung im Mitgliedstaat und die Wahrung der geordneten Rechtspflege vorausgesetzt.

### Verbesserter Verbraucherschutz

Durch Einfügung eines Halbsatzes im neuen Art. 18 werden die Rechte von Verbrauchern gestärkt.

Nach aktuell geltendem Recht (Art. 15 II, 16 I) kann der Verbraucher einen Unternehmer nur dann am eigenen Wohnsitz verklagen, wenn der Unternehmer wenigstens eine Niederlassung innerhalb der EU unterhält. Demgegenüber sieht Art. 18 des verabschiedeten Entwurfs vor, dass der europäische Verbraucher *stets* an seinem eigenen Wohnsitz klagen kann – also auch, wenn der beklagte

Unternehmer keinen Sitz im Anwendungsgebiet der EuGVVO hat.

### Klärung des Anwendungsbereichs

Nebenbei klärt die neue Fassung der EuGVVO die u.a. in Deutschland diskutierte Frage, ob die EuGVVO nur in Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug zur Anwendung kommt (so Münchner Kommentar ZPO/*Gottwald*, Vorbm. Rn. 26; anderer Auffassung *Zöller/Geimer*, Art. 2 Rn. 14, der die EuGVVO auch auf rein nationale Sachverhalte anwenden will).

Erwägungsgrund 3 des nun verabschiedeten Entwurfs stellt klar, dass die Verordnung das Ziel hat, Divergenzen bei Zivilsachen abzubauen, "die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen". Damit dürfte die Ansicht *Geimers* (u.a.) vom Tisch sein.

### Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs

Ursprünglich plante die Kommission, den Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Schiedsverfahren zu erstrecken. Begründet wurde dies im Bericht und im Grünbuch der Kommission von 2009 mit dem Problem paralleler Schieds- und Zivilgerichtsverfahren, das bei uneinheitlichen Zuständigkeitsregeln in besonderem Maße drohe.

Zur Vermeidung von Parallelverfahren und widersprüchlichen Entscheidungen schlug die Kommission ein gemeinsames Verfahren bezüglich Vor- und Nebenfragen des Schiedsverfahrens vor. Dies war politisch jedoch offenbar nicht durchsetzbar.

Gemäß Art. 1 II d) bleibt die Schiedsgerichtsbarkeit daher außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO.

Gleichwohl lohnt ein Blick in den 12. Erwägungsgrund, der das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und EuGVVO aus der Perspektive des Reformgesetzgebers skizziert. Danach bleibt es jedem Mitgliedstaat überlassen, sein Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit autonom zu definieren.

Die Mitgliedstaaten dürfen also weiterhin unabhängig von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Schiedsklausel anerkannt oder ein parallel eingeleitetes Zivilgerichtsverfahren ausgesetzt oder als unzulässig verworfen wird. Um diesem Recht zur Wirkung zu verhelfen, darf eine entsprechende gerichtliche Entscheidung speziell über die Reichweite der Schiedsklausel wie z.B. nach § 1032 II ZPO auch nicht in einem anderen Mitgliedstaat nach der EuGVVO für vollstreckbar erklärt werden. Der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO hierfür ist wegen Art. 1 II d) nicht eröffnet.

Eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung, Anerkennung oder Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs, die in allen Mitgliedstaaten zumindest nach den Regeln des UN-Übereinkommens von 1958 zu treffen ist, soll den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben und fällt daher ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO. Bei ihr geht es in der Hauptsache eben vorrangig um das *Schiedsverfahren* gemäß Art. 1 II d) und nicht um die Entscheidung der Zivil(haupt)sache gemäß Art. 1 I EuGVVO. Außerdem steht das UN-Übereinkommen in der Normenhierarchie über der EuGVVO (s.a. Art. 73 II der Neufassung).

Auch bei Klagen oder gerichtlichen Nebenverfahren z.B. betreffend die Bildung des Schiedsgerichts oder

einzelne Befugnisse der Schiedsrichter steht das schiedsrichterliche Verfahren im Vordergrund, mit der Folge der Nichtanwendbarkeit der EuGVVO.

Allerdings kann die Hauptsacheentscheidung eines staatlichen Gerichts, die nach Verneinung der Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit ergeht, sehr wohl nach der EuGVVO in anderen Mitgliedstaaten für vollstreckbar erklärt werden.

### **Inkrafttreten und Anwendungsbeginn**

Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Mit Ausnahme der Art. 75 und 76 gelten ihre Regelungen allerdings erst ab dem 10. Januar 2015.

## Ansprechpartner

**Tim Schreiber, LL.M.**

Partner, München

T: +49 89 21632-8710

E: tim.schreiber

@cliffordchance.com

**Dr. Alexander Weiss**

Associate, München

T: +49 89 21632-8713

E: alexander.weiss

@cliffordchance.com

**Uwe Hornung**

Partner, Frankfurt

T: +49 69 71 99-1289

E: uwe.hornung

@cliffordchance.com

**Dr. Michael J.R. Kremer, LL.M.**

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5369

E: michael.kremer

@cliffordchance.com

**Sebastian Rakob, LL.M.**

Partner, Frankfurt

T: +49 69 71 99-4810

E: sebastian.rakob

@cliffordchance.com

**Dr. Fabian von Schlabrendorff, M.A.**

Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199-1441

E: fabian.schlabrendorff

@cliffordchance.com

**Burkhard Schneider, LL.M.**

Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199-1442

E: burkhard.schneider

@cliffordchance.com

**Thomas Weimann**

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355-5363

E: thomas.weimann

@cliffordchance.com

